

# Vereinsrecht

Gründung  
Leitung  
Gemeinnützigkeit

durch:

Christian Carstens  
Rechtsanwalt  
[carstens@schultz-carstens.de](mailto:carstens@schultz-carstens.de)

## A. Allgemeines Vereinsrecht

### I. Grundlagen

#### 1. Was ist ein Verein?

Der sogenannte „Idealverein“ ist die häufigste und typische Form eines Vereins.

Ein Idealverein ist ein Zusammenschluss,

- dem mehrere Personen unter einem Vereinsnamen angehören,
- der freiwillig ist und auf eine gewisse Dauer angelegt wurde,
- der einen gemeinschaftlichen ideellen Zweck verfolgt,
- der einen Vorstand hat und
- der als Vereinigung unabhängig von seinem Wechsel der Mitglieder besteht und damit körperschaftlich organisiert ist.

#### 2. die Bedeutung der Satzung und deren Inhalt

##### a. Vorüberlegungen:

Wie will ich den Verein organisieren:

- Wer soll Mitglied werden
- Welche Beiträge sollen erhoben werden
- Wie soll die Tätigkeit organisiert sein
- Welche Entscheidungswege soll es geben
- Ist Gemeinnützigkeit angestrebt

Die Ergebnisse schlagen sich in der Satzung nieder.

##### b. Inhalt einer Satzung

Es wird unterscheiden zwischen dem „Muss“-Inhalt und dem „Soll“-Inhalt der Satzung

##### aa. Zwingend vorgeschriebene Angaben

Die Pflicht-Angaben

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins *muss* nach § 57 BGB folgende Angaben enthalten:

- den Zweck des Vereins,
- den Namen des Vereins,
- den Sitz des Vereins und
- eine Aussage darüber, dass der Verein eingetragen werden soll.

(1) Die Idee, der Kernpunkt: Der Vereinszweck,

Nach der Rechtsprechung ist als Vereinszweck der in der Satzung festgelegte Zweck ([§ 57 Abs. 1 BGB](#)) anzusehen, der für das "Wesen der Rechtspersönlichkeit" des Vereins maßgebend ist, also das Lebensgesetz des Vereins, seine große Linie bildend, um deren Willen sich die Mitglieder zusammengeschlossen haben.

Mit der Festlegung des Zwecks in der Satzung regelt der Verein für seine Mitglieder, das Registergericht und alle interessierten Dritten eindeutig, welche Aufgaben und Ziele er verfolgt.

Um einen gemeinnützigen Zweck verfolgen zu können und als gemeinnützig anerkannt zu werden, müssen die satzungsmäßigen Tätigkeiten dazu dienen, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Das sind dehnbare Begriffe, die einen entsprechend weiten Beurteilungsspielraum eröffnen.

Aus der Satzung muss sich daher eindeutig ergeben, welche gemeinnützigen Zwecke konkret

verfolgt werden und auf welche Art und Weise dies geschieht.

## (2). Name und Sitz des Vereins

### **Name**

Die Gründungsmitglieder können den Namen des Vereins grundsätzlich frei wählen. Jedoch darf der Vereinsname nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, wenn Buchstaben aneinandergereiht werden, die kein Wort bilden (Beispiel: „G.B.B.“).

Außerdem soll sich nach § 57 Absatz 2 BGB der Name von anderen in diesem Ort oder dieser Gemeinde eingetragenen Vereinen deutlich unterscheiden. Zudem darf der einzutragende Name keine irreführenden Angaben enthalten.

**Beispiel:** Ein kleiner regionaler Verein mit wenigen Mitgliedern darf nicht den Begriff „Bundesverband“ im Namen verwenden.

### **Sitz**

Jeder Verein braucht einen Vereinssitz. Der Sitz ist der für gerichtliche und behördliche Zuständigkeiten festgelegte Ort. Er wird in der Satzung festgelegt und ist im Grundsatz frei bestimmbar. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verein an seinem gewählten Sitz tatsächlich aktiv oder postalisch zu erreichen ist. Zu beachten ist außerdem, dass der Ort genau bestimmt sein muss.

Wenn der Sitz nicht festgelegt wird, dann gilt nach § 24 BGB als Sitz der Ort der Verwaltung, also der Ort, an dem die Vereinsorgane schwerpunktmäßig tätig sind. Allerdings darf das Registergericht einen Verein nicht eintragen, wenn er in der Satzung keinen Sitz bestimmt hat.

### **Eintragungswillen**

Die Satzung eines eingetragenen Vereins muss auch bestimmen, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen werden soll.

bb.) Die Soll-Vorgaben der Satzung

### **Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins soll nach § 58 BGB Bestimmungen enthalten über:**

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- die Beitragspflichten (ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind),
- die Bildung des Vorstandes, die eindeutig bestimmt, wie sich der Vorstand zusammensetzt,
- die Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung, Form der Berufung und Beurkundung der Beschlüsse.

#### (1) Regelungen zur Mitgliedschaft

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Eintritt

Festlegung von Eintrittsregularien/Eintritt durch Aufnahme aufgrund eines Antrags

Einschränkung der Personenkreise

Freiheit des Vereins, Personen abzulehnen

Schiedsverfahren

Austritt

Regularien und Fristen

Ausschluss

Ausschluss bei Nicht-Zahlung der Beiträge

Ausschluss aus wichtigem Grund, Regularien

#### (2) Festlegung der Vorstandsstruktur

- Organisatorische Vorüberlegung  
Begriff und Funktion des Vorstandes  
Zusammensetzung  
Aufgabenverteilung und Vertretungsbefugnis  
Willensbildung des Vorstandes  
Amtdauer

### (3) Regelungen zur Mitgliederversammlung

#### (a) Bedeutung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung kommen die Mitglieder des Vereins zusammen, um durch Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Die Mitglieder können aber auch außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Wenn in der Satzung dazu nichts geregelt ist, ist eine Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung nach Paragraph 32 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch nur einstimmig möglich.

#### (b) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach den gesetzlichen Regelungen über:

- die Bestellung des Vorstands (Paragraph 27 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch),
- die Änderung der Vereinssatzung (Paragraph 33 Bürgerliches Gesetzbuch) und
- die Auflösung des Vereins (Paragraph 41 Bürgerliches Gesetzbuch).

Der Mitgliederversammlung werden durch Gesetz die grundlegenden Entscheidungen zugewiesen, während der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins führen soll

Weitere typische Aufgaben sind das Etatrecht, also Beschlussfassung über die Wirtschaftsführung und strategische Entscheidungen.

Auch ist häufig geregelt, dass die MV über Einsprüche bei Vereinsstrafen zu entscheiden hat

Diese Aufgaben müssen sich aber aus der Satzung ergeben.

#### (c) Einberufung und Leitung

Zuständigkeit für die Einberufung

Form der Einberufung und Art der Bekanntgabe

Frist zur Einberufung

Bedeutung der Tagesordnung

Versammlungsleitung

Ablauf der Versammlung

Aufruf und Erledigung von Tagesordnungspunkten

Abstimmungsregularien

Verkündung von Beschlüssen

Protokollierung

Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

### (4) Regelungen zu Beiträgen

Strategische Überlegungen

Vorgaben wegen der Gemeinnützigkeit

Festlegung des Beitrags

laufender Beitrag

Sonderumlagen

Externe Regelungen

### (4). Auflösung des Vereins

#### (5) weitere Regelungsgegenstände

mögliche andere Organe, Beirat, Ehrenrat, erweiterter Vorstand, Abteilungen

weitere Ordnungen: Finanzordnung, Geschäftsordnung

## II. der Ablauf der Vereinsgründung

- die Vorbereitungen, Status der Gründungsmitglieder
- Entwurf der Satzung
- Prüfung der Satzung
- Gründungsversammlung

Mindestzahl der Gründungsmitglieder

Gegenstand der Gründungsversammlung

Beschluss über die Satzung, den Vorstand und den Beitrag

- Eintragung

Anmeldung

Form der Anmeldung

notwendige Dokumente: Satzung und Protokoll

Anmeldung durch den ganzen Vorstand

- rechtliche Lage im Gründungsstadium, der Vorverein, Abgrenzung mit nicht eingetragenen Verein
- Erwerb der Gemeinnützigkeit, vorläufige Anerkennung

## III. Themenschwerpunkte

### 1. Die Entscheidungsfindung innerhalb eines Vereins

Bedeutung

- Welches Vereinsorgan ist zuständig
- Formale Voraussetzungen

Inhaltliche Festlegung

### 2. Vereinsstrafen, insbesondere Ausschluss

Begriff und Rechtsnatur

a. Voraussetzungen.

aa) Verschulden.

bb) Bestimmtheit der angedrohten Strafe

cc) Adressaten der Vereinsstrafgewalt

b. Vereinsgerichtliches Verfahren

c. Entscheidung des Vereinsgerichts

d. Gerichtliche Nachprüfung

aa) Vereinsinterne Rechtsbehelfe

bb) Umfang der Nachprüfung

(1) Überprüfung der formellen Ordnungsmäßigkeit

(2) Tatsachenkontrolle

(3) Vereinbarkeit mit staatlichem Recht

(4) Nachprüfung der Subsumtion

(5) Darlegungs- und Beweislast

(6) Nachschieben von Gründen

cc) Gerichtliche Entscheidung

### 3. Haftung des Vorstands und anderer Vereinsorgane

a. Die Haftung des Vorstandes für seine Tätigkeit

aa. Die Haftung des Vereins, gesetzliche Regelung

aa. Personenkreis

bb. Haftungsbegründendes Verhalten

b. Die Haftung des Vorstands

aa. Haftung gegenüber dem Verein, gesetzliche Regelung

(1) Haftungsbegrenzung gegenüber dem Verein gemäß Gesetz

(a) Unentgeltliche oder gering vergütete Vorstandstätigkeit.

(b) In Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachte Schäden.

- (c) Begrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Haftungsbegrenzung durch Entlastung
  - bb. Haftung gegenüber Dritten
  - cc. Haftung für steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Belange
  - dd. Haftung bei Insolvenz
- Differenzierung Altgläubiger/Neugläubiger
- Möglichkeiten der Haftungsfreistellung
- 3. Die Haftung anderer Vereinsmitglieder
- 4. Möglichkeiten der .Haftungsfreistellung durch eine Versicherung

## B. Grundlagen der Gemeinnützigkeit

### Gliederung:

- I. Einleitung, Bedeutung und Sinn der Gemeinnützigkeit
  - 1. Verleihung der Gemeinnützigkeit
    - a. Neugründung
    - b. laufende Prüfung
  - 2. Auswirkungen auf verschiedene Steuern
    - a. Körperschaftssteuer
    - ..b. Umsatzsteuer
    - c. Grundsteuer, Erbschaftssteuer
    - d. Einkommenssteuer
- II. Gemeinnützigkeit und Vereinsgründung, Satzungsgestaltung
  - 1. Festlegung des gemeinnützigen Zwecks
  - 2. Grundsätze der festzulegenden Geschäftsführung
    - a. Förderung der Allgemeinheit
    - b. Selbstlosigkeit
    - c. Ausschließlichkeit
    - d. Unmittelbarkeit
  - 3. Regelung bei der Auflösung des Vereins
- III. Gemeinnützigkeit und Vereinsgeschäftsführung
  - 1. die Betätigungsfelder des Vereins
    - a. Ideeller Bereich
    - b. Vermögensverwaltung
    - c. Zweckbetrieb
    - d. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
  - 2. die tatsächliche Geschäftsführung
    - a. einzelne Einnahmen
      - aa. Spenden und Mitgliedsbeiträge
      - bb. Sponsoring
      - cc. Abgrenzung zwischen Spende und Sponsoring
      - dd. Inserate und Werberechte
    - b. Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung
      - aa. Erläuterung und Bedeutung des Prinzips
      - bb. Ausnahmen vom Prinzip, Rücklagenbildung
        - (1) Freie Rücklage
        - (2) Zweckgebundene Rücklage
        - (3) Betriebsmittelrücklage
      - cc. Verstöße gegen das Prinzip der zeitnahem Mittelverwendung
    - c. die Rechenschaftspflicht der Vereinsorgane
      - aa. Schuldner der Rechenschaftspflicht

- bb. Grundsätze der Rechenschaftspflicht
- cc. Rechenschaft durch die Abrechnung
- dd. Rechenschaft durch den Rechenschaftsbericht
- ee. Rechenschaft durch die Vermögensaufstellung
- ff. Bedeutung der Rechenschaftspflicht für die Gemeinnützigkeit
- d. Spendenquittung

-